

## Antrag auf Härtefall oder Antrag auf Nachteilsausgleich im Rahmen des Zulassungsverfahrens

In jedem Studiengang werden 5 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vergeben. Im Rahmen dieser Quote kann entweder ein Härtefallantrag oder ein Antrag auf Nachteilsausgleich jeweils mit ausführlicher Begründung und den dazugehörigen Nachweisen gestellt werden.

Sowohl der Härtefallantrag wie auch der Antrag auf Nachteilsausgleich müssen **schriftlich jeweils** bis Bewerbungsschluss (**15. Januar für ein Sommersemester bzw. 15. Juli für ein Wintersemester**) zusammen mit der Bewerbung für den jeweiligen Studiengang vorliegen.

In jedem Fall müssen alle dargelegten Umstände durch entsprechende Nachweise (eine ausführliche persönliche Schilderung der Situation und zusätzlich z.B. aktuelle ärztliche Atteste, Schwerbehindertenausweis, Schulgutachten oder andere geeignete Belege) begründet werden, da der Antrag sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden kann. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Der jeweilige Antrag muss durch die beigefügten Nachweise so deutlich dargestellt sein, dass eine außen stehende Person die Argumente anhand der Unterlagen klar nachvollziehen kann. Die Nachweise zum jeweilig gestellten Antrag sind ebenfalls **innerhalb der oben genannten Fristen** einzureichen; verspätet eingereichte Nachweise können nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über einen gestellten Antrag ist sehr schwierig, da alle vorliegenden Kriterien gegenübergestellt und abgewogen werden müssen. Selbstverständlich bleibt es Ihnen überlassen, alle Ihrer Meinung nach für Sie wichtigen Gründe darzulegen, die zur Anerkennung als Härtefall bzw. zum Nachteilsausgleich beitragen können.

**Bitte beachten Sie:** Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

Eine Vorabprüfung von Gründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages bzw. Antrags auf Nachteilsausgleich möglich.

### 1. Bitte beim Härtefallantrag folgendes beachten:

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen bei Ihnen so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen, welche Sie nicht zu vertreten haben. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht.

Unter diese Regelung fallen z.B. eine körperliche Behinderung, Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, Aufgabe des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen, besondere familiäre oder soziale Umstände.

Finanzielle Umstände, die die sofortige Aufnahme des Studiums erfordern oder Krankheit bzw. Pflegebedürftigkeit eines Elternteiles oder sonstiger Verwandter begründen keinen Härtefallantrag.

## **2. Bitte beim Antrag auf Nachteilsausgleich folgendes beachten:**

### **Antrag auf Verbesserung der Wartezeit**

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn soziale oder familiäre Umstände vorliegen, die den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben. Sie werden dann weniger Wartezeit vorweisen können. Sofern die Gründe von Ihnen nicht selbst zu vertreten waren, kann bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt werden.

Unter diese Regelung fallen z.B. längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht, eine Schwerbehinderung von mindestens 50 %.

Bitte fügen Sie eine ausführliche persönliche Schilderung der Situation bei.

Der Nachweis des Antragsgrundes reicht für eine Anerkennung des Antrages allein nicht aus. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule, über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sowie sonstige, zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege erbringen.

**Stand: 27.01.2015**